D.2 Lohnsteuer - Arbeitgeberstelle

D.2.1 Allgemeines

Nach Bekanntwerden der Verfahrenseröffnung hat die VOST die LSTAG über die Sachgebietsleiter unverzüglich mit dem Vordruck InsO 5 über die Eröffnung des InsVs zu informieren. Auf dieser Benachrichtigung ist u.a. auch der Termin für die Anmeldung der Forderungen *zur Tabelle ⇨ A.2 S.17* vermerkt.

Der angegebene Termin ist unbedingt einzuhalten.

Ebenso erhält der VBZ von der VOST mit Vordruck InsO 2 die sofortige Benachrichtigung über die Eröffnung des Verfahrens. Für Lohnsteuern ist eine neue Steuernummer im Steuerbezirk des Schuldners zu eröffnen. Dabei ist wie bei einer Neuaufnahme zu verfahren. Insbesondere ist das Setzen der Kennbuchstaben mit Datum der Verfahrenseröffnung zu beachten. *Bei Bestellung eines harten vorläufigen Verwalters (⇨ A.2 S.19) ist entsprechend Vordruck InsO 2.1 analog zu verfahren.*

D.2.2 Besondere Arbeitsmaßnahmen

Die besonderen Arbeitsmaßnahmen ergeben sich aus dem Vordruck InsO 5.

Grundsätzlich sind keine Lohnsteuer-Außenprüfungen mehr bei Betrieben durchzuführen, in denen das InsV eröffnet worden ist (Verfügung vom 24.03.1997 S 2386 - 4 - St 116/S 2386 - 7 - St 116/ S 2386 - 8 - St 116)

Durch die Eröffnung des InsVs kann allenfalls in **Ausnahmefällen** eine Lohnsteuer-Außenprüfung bei einem Betrieb angezeigt sein.
In Abstimmung mit dem Sachgebietsleiter und ggf. nach Rücksprache mit dem Prüfer hat der Sachbearbeiter der LSTAG die Prüfungsbedürftigkeit zu ermitteln.

Sofern eine Lohnsteuer-Außenprüfung im Ergebnis nicht durchgeführt werden soll, ist dies mit dem Vordruck Nr. 830/18 "Feststellung zur Prüfungsbedürftigkeit" zu dokumentieren.

In den Fällen, in denen die Prüfungsbedürftigkeit festgestellt wird, ist eine Prüfungsanordnung zu fertigen, vom Sachgebietsleiter zu zeichnen und zu versenden.

Fällt die Prüfung in die Zuständigkeit der ZALST, so sind die erforderlichen Unterlagen sofort an das zuständige ZALST-Finanzamt abzugeben. Der Vordruck InsO 5 ist von der LSTAG zu kopieren und deutlich sichtbar den Unterlagen voranzulegen. Der Original InsO 5 - Vordruck verbleibt in der LSTAG.
Die ZALST prüft die Prüfungsbedürftigkeit und dokumentiert dies mit dem Vordruck Nr. 830/18 " Feststellung zur Prüfungsbedürftigkeit".
Wird die Prüfungsbedürftigkeit verneint, sind die Unterlagen umgehend mit dem o.g. Vordruck an das Betriebsstättenfinanzamt zurückzugeben.
Wird die Prüfungsbedürftigkeit bejaht, ist eine Prüfungsanordnung zu fertigen, vom Sachgebietsleiter zu zeichnen und zu versenden.
Die weiteren Arbeitsmaßnahmen sind dann anhand des Vordrucks InsO 5 von der LSTAG vorzunehmen.
Wegen der dann erforderlichen Arbeiten ⇨ D.3.1.3.

D.2.3 Lohnsteueranmeldungen

Der Insolvenzverwalter hat - in gleicher Weise wie bisher der Schuldner - Lohnsteueranmeldungen abzugeben (⇨ C.4.4).
Lohnsteueranmeldungen, die unter der bisherigen Steuernummer zu erfassen sind
Für die Zeit vom Beginn des Lohnsteueranmeldungszeitraums bis zur Eröffnung des InsVs hat der Insolvenzverwalter die Erklärungspflichten des Schuldners nachzuholen, die eigentlich diesen aus seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit treffen.

Lohnsteueranmeldungen, die unter einer neuen Steuernummer zu erfassen sind (Steuernummer für Zeiträume ab Verfahrenseröffnung)
In dem anschließenden Zeitabschnitt von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Ende des Lohnsteueranmeldungszeitraums hat der Insolvenzverwalter bei Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern oder bei Zahlung von Arbeitslohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ebenfalls Lohnsteueranmeldungen abzugeben.

D.2.4 Kindergeld

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist gemäß § 54 Abs. 5 SGB I i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I für die Finanzverwaltung unpfändbar. Eine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen findet nicht statt.

Übersteigt der abzusetzende Kindergeldbetrag in der Lohnsteueranmeldung insgesamt den angemeldeten Steuerbetrag, so wird der übersteigende Betrag dem Insolvenzverwalter vom Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag ersetzt. Der Antrag wird durch die Abgabe der Lohnsteueranmeldung gestellt. Ein besonderer Erstattungsantrag ist deshalb nicht erforderlich.